

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

ZI. Verf-1287/7/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betreff: Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen; Stellungnahme

An das

III GESETZENTW
76 -GE/19 P3
am: 18. NOV. 1993
19. Nov. 1993 Baumj -
Präsidium des Nationalrates
D. Abzwanger

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung betreffend Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 15. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.
Ga

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf-1287/7/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betreff: Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen; Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

**Ballhausplatz 2
1014 WIEN**

Zu den mit do. Schreiben vom 9. September 1993, GZ 600.127/9-V/2/93, übermittelten Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die vorliegenden Entwürfe werden grundsätzlich begrüßt, weil mit ihnen die bisherigen Erfahrungen insbesondere mit den für die Unabhängigen Verwaltungssenate neu geschaffenen Verfahrensregelungen berücksichtigt werden. Die im Gegenstand gewählte Vorgangsweise, nämlich nach einem Beobachtungszeitraum von ca. zweieinhalb Jahren die offenkundig notwendigen Bereinigungen und Klarstellungen sowie Verbesserungen im Verfahrensrecht zur Diskussion zu stellen ohne daß die Sonderstellung der Unabhängigen Verwaltungssenate als zwischen Verwaltung und Justiz angesiedelte Einrichtungen vorderhand angetastet wird, wird unterstützt. Die Frage einer allfälligen Weiterentwicklung dieser seit 1991 tätigen Einrichtungen sollte erst nach weitergehenden Erfahrungswerten einer grundsätzlichen Diskussion unterzogen werden.

Zum Vorschlag einer Vereinheitlichung der Fristen:

Die Dringlichkeit einer Angleichung der Berufungsfristen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen etwa mit jenen in der BAO wird nicht gesehen. Hierbei muß vor allem berücksichtigt werden, daß die Verfahren nach der BAO im Regelfalle Einparteienverfahren sind und im Regelfall keine aufschiebende Wirkung haben, während die Verfahren nach den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen häufig als Mehrparteienverfahren mit aufschiebender Wirkung der Berufungen angelegt sind.

Der von den Befürwortern einer solchen Angleichung der Berufungsfristen verfolgte Gedanke der Bürgernähe und der Parteienfreundlichkeit steht im Widersstreit mit den Folgen einer solchen Fristverlängerung im Verwaltungsverfahrenrecht. Es werden nämlich damit weitere Verzögerungen verursacht. In Anbetracht der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechtsmittelbelehrung, die nachteiligen Auswirkungen der Rechtsunkenntnis von Parteien vorbeugt, scheint eine Beibehaltung der bisher im Verwaltungsverfahren geltenden zweiwöchigen Berufungsfrist rechtfertigbar.

Einführung von Gerichtsferien in der Verwaltung:

Eine Vergleichbarkeit der Verwaltungstätigkeit mit jener im zivilgerichtlichen Bereich ist nur bedingt möglich. Es muß in diesem Zusammenhang vor allem etwa auf die in der Verwaltung vorgeschriebenen Erledigungsfristen, die zum Teil - wie beispielsweise nach dem Fremdengesetz - lediglich eine Woche betragen, Rücksicht genommen werden. Die Sonderbestimmungen des Zustellrechtes, die eine Zustellung in Abwesenheit des Empfängers während eines Urlaubes ohnehin nicht zulassen oder die relative Formlosigkeit bei Berufungen, die im Verwaltungsverfahrenrecht gilt, läßt die Notwendigkeit der Einführung von Behördenferien im Sinne der Gerichtsferien auf der gerichtlichen Ebene nicht vertretbar und dringlich erscheinen. Auch die Einführung von Behördenferien würde zu einer Verfahrensverzögerung führen und zusätzlich zur Verkomplizierung der Verwaltungstätigkeit beitragen. So wie sich etwa die Neuerung, daß Berufungen auch bei der Berufungsbehörde eingebracht werden können, in der Praxis als Ursache neuer Unzukömmlichkeiten und Unklarheiten entwickelt hat, so scheinen auch beim gegenständlichen Vorschlag die Vorteile weit hinter den damit verbundenen Schwierigkeiten zurückzustehen.

Auch was den eingeschränkten Geltungsbereich für den Zeitraum vom 24. 12. bis 6.1. eines jeden Jahres anbelangt, ist festzuhalten, daß man erfahrungsgemäß bereits bisher darum bemüht war, in diesem Zeitraum keine Verhandlungen anzusetzen, fristgebundene Erledigungen zuzustellen oder sonstige behördliche Initiativen zu setzen, sodaß auch dieser Vorschlag nicht unterstützt werden kann.

Neuerung betreffend Anbringen nach § 6 AVG

Die bisherigen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein Änderungsbedarf hinsichtlich dieser Regelung nicht besteht. Eine Regelung, wonach jede Einbringung bei der unzuständigen Behörde als fristenwährend gelten würde, könnte vielmehr zu Mißbräuchen führen und vorsätzliche Verfahrensverzögerungen im Strafverfahren und im Mehrparteienverfahren insgesamt zulassen. Vor allem könnte sich dadurch die Praxis einbürgern, daß Eingaben grundsätzlich bei der nächstliegenden Behörde, also im Regelfall bei den Gemeinden angebracht werden, obwohl jedermann bekannt ist, daß dort keinerlei Zuständigkeit vorliegt. Allein schon um eine solche unerwünschte Zusatzbelastung der Kommunalverwaltungen zu vermeiden, wird der intendierte Vorschlag im Zusammenhang mit § 6 AVG abgelehnt.

Zur Frage nach den Kostenfolgen

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die vorgeschlagenen Veränderungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht wahrscheinlich eine Beschleunigung der Verfahren und damit eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes nach sich ziehen werden.

Die intendierte Regelung im § 76 Abs. 1 AVG, daß die Gebühren der Zeugen und Beteiligten nicht als Barauslagen gelten, wird allerdings für das Land Kärnten Mehraufwand bringen, da die Zeugengebühr nicht mehr dem erfolglosen Berufungswerber zum Ersatz vorgeschrieben werden können. Denkbar wäre auch eine Lösung, ausdrücklich den Ersatz der Zeugengebühr der erfolglosen Partei nur in Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten aufzuerlegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Novelle zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991:

Zu § 10:

Hier wird vorgeschlagen, im Abs. 1 den dritten Satz entfallen zu lassen. Dies wird damit begründet, daß in der Praxis Mißbräuche aufgetreten sind. Es besteht für die Behörde zwar die Möglichkeit, im Falle des Auftretens von Bedenken nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen. Aber auch dann ist nicht zwingend die schriftliche Vollmacht vorlage einforderbar, weil nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein Vollmachtsverhältnis auch mündlich begründet werden kann. Die Begünstigung von Rechtsanwälten und Notaren gegenüber sonstigen Parteivertretern erscheint nicht gerechtfertigt.

Zu § 51a:

Gegen die Bestimmung des vorletzten Satzes in Abs. 1 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken weil die Festlegung, welche Aufgaben die einzelnen Mitglieder der Kammer zu besorgen haben, als Angelegenheit der Organisation in die Länderkompetenz fällt. Dies zeigt auch die Z. 3 des vorliegenden Entwurfes, weil darin für die Festsetzung der Sachverständigen- und Dolmetschgebühren dem Landesgesetzgeber die Festlegung des zuständigen Mitgliedes der Kammer vorbehalten wird.

Abs. 1 dieser Bestimmung legt weiters fest, daß Umfang und Höhe der Zeugengebühr vom Unabhängigen Verwaltungssenat festzusetzen sind. Eine solche Festsetzung hat mit Bescheid zu erfolgen. Dies bewirkt jedoch, daß eine sofortige Auszahlung von Zeugengebühren während oder unmittelbar nach der Verhandlung praktisch nicht möglich ist, weil zuerst ein Bescheid zu erlassen ist. Im gerichtlichen Verfahren sieht § 21 des Gebührenanspruchsgesetzes für geringe Beträge eine mündliche Bekanntgabe der Zeugengebühr ohne Bescheiderlassung vor, was in unstrittigen Fällen eine sofortige Auszahlung geringfügiger Fahrtkosten ermöglicht. Auch im Verwaltungsverfahren sollte eine derartige vereinfachte Gebührenausszahlung ermöglicht werden.

Das Gebührenanspruchsgesetz kennt "Beteiligte" nicht; im § 51a wird aber auch für sie ein Gebührenanspruch festgelegt. Nachdem auch der Beschuldigte bzw. Beschwerdeführer Partei und sohin Beteiligter im Verfahren ist, könnte er, sofern er vernommen wird, Gebühren beanspruchen. Eine diesbezügliche Klarstellung, daß für diese ein Gebührenanspruch nicht besteht, erscheint angezeigt.

Zu § 52 Abs. 2:

In den Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten ist die Entscheidung darüber, ob ein nichtamtlicher Sachverständiger "mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles" bestellt werden sollte Ausfluß der unabhängigen Rechtsprechung. Es mehren sich die Fälle in der Praxis, daß Parteien amtliche Sachverständige wegen ihrer direkten oder indirekten Nähe zur belangten Behörde ablehnen und nichtamtliche Sachverständige begehren. Das Gebot des fairen Verfahrens sollte auch die Möglichkeit der Partei einräumen, im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat einen Antrag auf Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen stellen zu können. Eine solche Regelung müßte allerdings auch im § 76 Abs. 4 seinen Niederschlag finden und eine Kostenvorschußpflicht vorsehen.

Zu § 62 Abs. 2:

Hier darf folgende Wendung vorgeschlagen werden: "... Wenn die Verkündung unmittelbar nach Schluß der Verhandlung ... oder wenn die Verkündung unmittelbar im Anschluß an die nicht öffentliche Beratung erfolgt ...". Es wäre aus systematischen Gründen auch überlegenswert, den Passus "Im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenaten genügt zur Beurkundung der Verkündung ein Aktenvermerk" im § 67g aufzunehmen.

Zu § 63 Abs. 5:

Die Bedenken, die gegen eine Verlängerung der Berufungsfrist sprechen, wurden bereits dargelegt.

Diese Bestimmung wirft weiters auch das Problem auf, daß die Schwierigkeiten, die bei einer unrichtigen oder fehlenden Behördenbezeichnung, wie sie gerade in Berufungen, die unmittelbar bei der Berufungsbehörde eingebracht werden, auftreten, nicht gelöst werden. Weiters bleibt auch das Problem, daß im Falle eines Instanzenzuges die Berufung nur bei der Behörde erster Instanz oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat, fristenwahrend eingebracht werden kann, aufrecht. Damit ist für weitere Fehlerquellen, die zum Nachteil der Partei gehen, gesorgt. Auch hier ist zu fordern, daß der Berufungswerber die Rechtsmittelbelehrung wohl im eigenen Interesse zur Kenntnis nehmen sollte.

Durch die nunmehr im Entwurf vorgeschlagene Regelung, wonach ein Rechtsmittel, welches direkt bei der Berufungsbehörde eingebracht wird, in jedem Falle rechtzeitig

ist, brächte im Hinblick auf die Vollstreckbarkeit und die damit allenfalls verbundenen Rechte Dritter nicht rechtfertigbare Folgewirkungen.

Zu § 67a Abs. 2:

Im Hinblick darauf, daß der Bund schon bisher nur Ausnahmen von der - allerdings nur für "Berufungen" und nicht für "Beschwerden" geltenden - Regel geschaffen hat (vgl. § 5a Abs. 6 Fremdenpolizeigesetz, § 89 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz), daß für die "sonstigen" Angelegenheiten des Art. 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG prinzipiell die Kammerzuständigkeit gegeben sein soll, sollte in Zukunft die Wahl, ob einfachgesetzlich eine Kammer oder ein Einzelmitglied zuständig ist, dem jeweiligen Materiengesetzgeber überlassen bleiben. Außerdem würde eine dementsprechend geänderte, weniger kostenaufwendige generelle Zuständigkeitsregelung auch eine Heranziehung der Unabhängigen Verwaltungssenate durch die Länder erleichtern.

Zu § 67c Abs. 3:

Die Angleichung an § 88 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz wird begrüßt, jedoch sollte in den Erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen werden, daß in derartigen Fällen eine bescheidmäßige Zurückweisung anders als im § 13 Abs. 3 AVG nicht vorgesehen ist.

Die Dauer der "kurzen Frist" wäre zu präzisieren; außerdem wäre auf die Rechtsfolge der Zurückziehung im Verbesserungsauftrag hinzuweisen.

Zu § 67d Abs. 2:

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, auf eine fortgesetzte Verhandlung verzichten zu können, wird begrüßt. Diese Bestimmung sollte noch dahingehend ergänzt werden, daß eine Verhandlung auch dann unterbleiben kann, wenn lediglich eine Rechtsfrage zu beurteilen ist. Dies entspräche dem § 51e Abs. 2 VStG, wonach eine Anberaumung einer Verhandlung entfallen kann, wenn in der Berufung nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird.

Weiters sollte im Rahmen dieser Bestimmung auch die Möglichkeit eröffnet werden, von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzusehen, wenn die Berufung zurückzuweisen ist oder sich bereits aus der Aktenlage ergibt, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Es dürfte auch eine Anpassung der Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Berufung erforderlich sein.

Zu § 67g:

Zur Verbesserung der Praktikabilität der Möglichkeit des Verzichtes auf eine öffentliche Bescheidverkündung sollte im letzten Satz als ausreichend festgestellt werden, wenn alle anwesenden Parteien auf die Verkündung verzichten.

Zu § 71 Abs. 6:

Im Interesse einer einheitlichen Ausdrucksweise sollte der zweite Satz wie folgt lauten: "Im Verfahren vor einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates entscheidet ...". Dies erscheint deshalb erforderlich, weil die Bestimmung nicht nur für die Unabhängigen Verwaltungssenate alleine in Geltung steht.

Zu § 73 Abs. 2:

Die Unabhängigen Verwaltungssenate sollten die Möglichkeit erhalten, zuerst den säumigen Behörden aufzutragen, innerhalb einer Frist von drei Monaten des Bescheid selbst zu erlassen. Auf eine entsprechende Regelung im § 36 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz sei in diesem Zusammenhang verwiesen. Um diese Frist müßte sich die Pflicht der Entscheidung für die zuständige Behörde verlängern.

Zu § 79b Abs. 2 (neu):

In den Übergangsbestimmungen sollte eine Regelung für anhängige Verfahren getroffen werden, weil beispielsweise die Neuregelung des § 67c Abs. 3 Probleme bei laufenden Verfahren aufwerfen könnte.

Zusätzlich darf angeregt werden, folgende Abänderungen im AVG in Betracht zu ziehen:

Zu § 51a:

In dieser Bestimmung sollte vorgesehen werden, daß die Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Beteiligte dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer obliegt.

Überdacht werden sollte auch, ob Zeugen und Beteiligte, die im Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten vernommen werden, in gleicher Weise Anspruch auf Gebühren haben sollten, wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Mitzuberücksichtigen wären dabei die Fälle, wo Zeugen und Beteiligte ohne Ladung erscheinen und vernommen werden und solche Fälle, wo diese aufgrund einer Ladung erscheinen, aber ohne deren Verschulden nicht vernommen werden.

Weiters wäre auf den Fall Rücksicht zu nehmen, daß der Zeuge oder Beteiligte aus einem vom Ort der Vernehmung weiter entfernten Ort anreist, als der Zustellort der Ladung liegt.

Für Zeugen oder Beteiligte, die ihre Aussage ungerechtfertigt verweigern, sollte auch der Anspruch auf Gebühr entfallen.

Zu § 62 Abs. 2 bzw. § 44 Abs. 1 und § 14:

Es wären Klarstellungen über die Abfassung von Niederschriften in Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten wünschenswert.

Zu § 67a Abs. 2:

Diese Bestimmung sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen so gefaßt werden, daß generell die Entscheidung durch ein Einzelmitglied vorgesehen wird und eine Kammerzuständigkeit nur in notwendig erachteten Einzelfällen durch den Bundesgesetzgeber bzw. den Landesgesetzgeber in den entsprechenden Materiengesetzen festzulegen wäre.

Zur Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz 1991:

Zu § 9:

Die derzeitige Fassung dieser Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, erst im Rechtsmittelverfahren vorzubringen, daß ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde. Dies führt dazu, daß das Verfahren gegen den bisherigen Beschuldigten einzustellen ist, während ein Strafverfahren gegen den verantwortlichen Beauftragten wegen Verfolgungsverjährung nicht mehr möglich ist. Dies könnte

durch eine dem § 23 des Arbeitsinspektionsgesetzes nachgebildete Regelung verhindert werden.

Zu § 33:

Nach der geltenden Rechtslage kann der Beschuldigte nicht gehalten werden, vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat zu erscheinen. Die Verpflichtung aufgrund überzeugender Beweisergebnisse zu entscheiden, macht aber die Einvernahme des Beschuldigten fallweise unverzichtbar. Es sollte daher die Möglichkeit der Vorführung des Beschuldigten zur Verhandlung durch die Exekutive eröffnet werden. Der Umweg über die Vollstreckung durch die erste Instanz, etwa beim Zeugenbeweis erweist sich als kaum praktikabel, führt zu Verfahrensverzögerungen und erfordert einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand.

Für § 33 Abs. 3 darf folgender Formulierungsvorschlag erstattet werden:

"(3) Im Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten kann der Beschuldigte durch Auftrag an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verhandlung nach entsprechender Androhung und unentschuldigtem Fernbleiben vorgeführt werden, sofern die Einvernahme aus Beweisgründen geboten ist."

Zu § 44 Abs. 1 Z. 2:

Da im Verwaltungsstrafverfahren bei der Strafbemessung auch die Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen sind, sollte die Anführung des Familienstandes weiterhin vorgeschrieben sein.

Zu § 50 Abs. 6:

Eine Verlängerung der Einzahlungsfrist auf ein Monat scheint unzweckmäßig. Einen der Hauptanwendungsfälle der Organstrafverfügung mittels Beleges stellt der Verstoß gegen ein Halte- oder Parkverbot im Straßenverkehr dar. In diesen Fällen wird, wenn keine Bezahlung erfolgt, die Durchführung einer Lenkererhebung erforderlich sein. Erst ab Kenntnis des Lenkers kann dann eine Verfolgungshandlung, die die Verjährungsfrist gemäß § 31 VStG unterbricht, gesetzt werden. Da nach Begehung der Tat über ein Monat verstreichen muß, bevor mit einer Lenkererhebung begonnen werden kann, wird der Zeitpunkt für die Vornahme einer die

Verjährung unterbrechenden Verfolgungshandlung hinausgeschoben, was die Gefahr einer Verjährung erhöht.

Zu § 51 Abs. 1:

Im Interesse einer klaren Behördenzuständigkeit wird die Neufassung dieser Bestimmung begrüßt. Eine Anpassung an die Formulierung im § 8 Abs. 4 des Umweltinformationsgesetzes darf jedoch angeregt werden.

Zu § 51 Abs. 3:

Im Zusammenhang mit dieser Regelung sollte überprüft werden, ob dem Berufungswerber binnen einer angemessenen Frist die Pflicht einen begründeten Berufungsantrag nachzureichen, aufgetragen werden könnte. Der Entwurf läßt nämlich offen, welche Rechtsfolge eintritt, falls die Behörde die Berufungsgründe nicht in der Niederschrift festhält oder der Berufungswerber solche Gründe anzugeben gar nicht bereit ist.

Zu § 51c:

Nachdem zB. bei den in rechtlicher Hinsicht im Regelfall kaum sehr komplizierten "Alkoholdelikten" eine Befassung der Kammer lediglich aufgrund des Strafrahmens erforderlich ist, darf angeregt werden, die Wertgrenze von S 10.000,-- anzuheben, nachdem auch Einzelmitglieder die erforderliche Tribunalqualität aufweisen.

Zu § 51e Abs. 2 und 3:

Die der Verfahrensökonomie dienende Regelung wird begrüßt. Die Möglichkeit der Behebung des erstinstanzlichen Bescheides und der Zurückweisung der Angelegenheit an die Erstbehörde sollte bei wesentlichen Verfahrensmängeln (zB. Fehlen eines Ermittlungsverfahrens) in Betracht gezogen werden.

Zu § 51e Abs. 4:

Die Möglichkeit eine kürzere Frist als zwei Wochen vorzusehen, sollte nicht von der Zustimmung der Parteien abhängen.

Zu § 51h Abs. 3:

Der letzte Satz könnte in einem eigenen Absatz gefaßt werden; zusätzlich darf an den Vorschlag erinnert werden, für die Abfassung von Niederschriften im Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten überhaupt eine eigenständige Regelung zu treffen und eine Koordinierung der Rechtslage im AVG bzw. VStG herbeizuführen.

Zu § 51h Abs. 5 und 6:

Die Vorschläge in diesen beiden Absätzen müssen abgelehnt werden, weil diese Verpflichtung eine Archivierung mit erheblichen zusätzlichen Kosten erfordern würde. Die Letztinstanzlichkeit der Erledigungen der Unabhängigen Verwaltungssenate erfordert eine ordnungsgemäße Dokumentation, die dadurch nicht mehr adäquat gesichert wäre. Vor allem würde dies Erschwernisse auch für die Höchstgerichte nach sich ziehen, weil diese bei ihrer Beurteilung den gesamten Aktenvorgang einbeziehen müßten.

Überlegenswert wäre allenfalls, solche Erleichterungen an eine Wertgrenze zu binden.

Zu § 51i:

Zum letzten Satz dieser Bestimmung werden folgende Formulierungen vorgeschlagen: "Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen,

- a) als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet oder
- b) soweit es sich um"

Zu § 64 Abs. 3:

Eine Klarstellung, ob öffentliche mündliche Verhandlungen - etwa im Zuge eines Lokalaugenscheines - außerhalb des Amtes zur Einhebung von Kommissionsgebühren berechtigen, die nach den §§ 76 und 77 AVG als Barauslagen den Berufungswerber zum Ersatz vorgeschrieben werden können, wäre notwendig. Die im VStG enthaltenen Kostenbestimmungen sind für Mehrparteienverfahren überhaupt ungeeignet. Wenn beispielsweise ein Landesarbeitsamt gegen eine Strafhöhe beruft und der Bescheid der ersten Instanz bestätigt wird, könnte nach dem Wortlaut des

§ 64 Abs. 1 VStG iVm § 64 Abs. 2 der 20 %ige Verfahrenskostenbeitrag dem Be-
straften auferlegt werden. Konsequenterweise müßte in einem solchen Fall der Ver-
fahrenskostenbeitrag der Formalpartei auferlegt werden.

Weitere Anregungen zur Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes:

Zu § 16:

Die derzeitige zwingende Vorschreibung, daß in Fällen, in denen eine Geldstrafe
verhängt wird, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe
festzusetzen ist, wird als nicht mehr zeitgemäß erachtet. Insbesondere muß darauf
Bedacht genommen werden, daß etwa aus grundsätzlichen Erwägungen in Kärnten
in landesrechtlichen Regelungen Ersatzfreiheitsstrafen nicht mehr vorgesehen
werden. Die Einschränkung "soferne die Verwaltungsvorschriften nicht anderes
bestimmen" erscheint daher notwendig.

Zu § 51i:

Aus Gründen der Begriffsklarheit darf angeregt werden, auch in dieser Bestimmung
entweder den Terminus "Berufungsentscheidung" oder generell in allen Regelungen
den Terminus "Bescheid" aufzunehmen.

Zu § 51j:

In der Praxis der Unabhängigen Verwaltungssenate treten Fälle auf, daß in einem
Straferkenntnis eine S 10.000,-- übersteigende Geldstrafe zusammen mit einer oder
mehreren S 10.000,-- nicht übersteigenden Geldstrafe(n) verhängt werden. Nach der
derzeitigen Rechtslage besteht in einem Fall Kammerzuständigkeit, in den anderen
Fällen die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes. Hier sollte die Möglichkeit der
Konzentration der Entscheidung bei der Kammer eröffnet werden.

Zu § 64 Abs. 1:

Eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Kostenauflegung in Fällen reiner
Berufung gegen die Strafhöhe darf angeregt werden. Die Unabhängigen
Verwaltungssenate entscheiden in dieser Frage nicht einheitlich.

Zur Novelle zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

Es darf angeregt werden, daß der Unabhängige Verwaltungssenat für den Fall der Nichtfolgeleistung einer Ladung über einen Zeugen direkt eine Zwangsstrafe verhängen können sollte. Er sollte auch eine direkte Vorführmöglichkeit des Zeugen wie auch des Beschuldigten - wie schon zu § 33 VStG dargelegt - haben. Dazu wäre eine generelle Bestimmung erforderlich, die die Möglichkeit der Einbindung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in das Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat ermöglicht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 15. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

